

2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Markt Röhrnbach folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen:

§ 1

In der Gebührensatzung vom 01.01.2010 in der Fassung vom 01.05.2011 werden aufgrund einer Neukalkulation die Gebühren wie folgt geändert

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für | |
| a - eine Einzelgrabstätte | 27,00 €, |
| b - eine Doppelgrabstätte | 55,00 €, |
| c - eine Urnengrabstätte | 35,00 €. |
| d – jede weitere Bestattung über die Regelbelegung hinaus
(eine Bestattung in Sarg oder Urne pro Lage) | 5,50 €. |

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 205,00 €. |
|--|-----------|

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| (8) b - Bereitstellung eines Erdreichcontainers mit Abdeckung zur Zwischenlagerung | 140,00 €. |
|--|-----------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Röhrnbach, den 23.01.2014
MARKT RÖHRNBACH

gez.

Josef Gutsmedl,
1.Bürgermeister